

Überblick über die Änderungen nach dem Budgetbegleitgesetz 2011

Steuerfreie Bezüge gem § 3 Abs 1 Z 10

Von der in Z 10 beschriebenen begünstigten Tätigkeit sind im **Kalenderjahr 2011 66% und im Kalenderjahr 2012 33% steuerfrei (vor 2011 zur Gänze steuerfrei)**.

Als begünstigt gelten jene Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Arbeitgeber für eine begünstigte Auslandstätigkeit (Bauausführungen, Montagetätigkeit) beziehen, wenn sie länger als ein Monat ununterbrochen im Ausland arbeiten („Auslandsmontage“), sowie Einkünfte von Entwicklungshelfern.

Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer § 3 Abs 1 Z 15:

Bestehen die Zuwendungen des Arbeitgebers im Abschluss von Er- oder Ablebensversicherungen, sind die Beiträge nur steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension oder vor Ablauf von **fünfzehn (bisher zehn) Jahren** endet.

Forschungsfreibetrag gem § 4 Abs 4 Z 4, 4a und 4b

In § 4 Abs 4 entfallen die

Z 4 Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung,

Z 4a Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen,

Z 4b Forschungsfreibetrag für Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung iSd Z 4.

An Stelle der bisherigen Freibeträge tritt eine **Forschungsprämie** in Höhe von **10 %** des begünstigten Aufwandes. Prämienbegünstigt sind:

- Eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung,
- Auftragsforschung für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung.

Bewertung von nicht abnutzbarem Anlagevermögen und Umlaufvermögen gem § 6 Z 2 lit a und c (neu), Z 5

Nach dem neuen Konzept der Kapitalbesteuerung sollen die in der Bestimmung des § 27 aufgezählten Einkünfte – unabhängig davon, ob sie aus Zinsen oder Substanz stammen – sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich einheitlich steuerlich erfasst werden.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate iSd § 27 Abs 3 und 4 ist es daher unter anderem notwendig, die steuerlichen Bewertungsbestimmungen entsprechend anzupassen.

Dazu wird zunächst eine neue lit c eingefügt, in der abweichend von der allgemeinen Regel der lit a die zwingende Bewertung von Wirtschaftsgütern und Derivaten mit dem **Anschaffungspreis** vorgesehen ist. Durch die zwingend angeordnete Bewertung mit dem Anschaffungspreis werden sowohl der Ansatz des Teilwertes als auch in der Folge Teilwertabschreibungen für Wirtschaftsgüter und Derivate im Betriebsvermögen (ob notwendig oder gewillkürt) ausgeschlossen. Wertschwankungen der genannten Wirtschaftsgüter wirken sich somit während der Behaltdauer in der steuerlichen Gewinnermittlung nicht aus.

Die zweite Änderung betrifft die korrespondierende **Einlagenbewertung**. Für die Einlage von nach dem 31.12.2010 angeschafften Wirtschaftsgütern und Derivaten ist ebenso der Ansatz des

Anschaffungspreises vorgesehen, allerdings nur dann, wenn dieser niedriger als der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage ist. Dies entspricht dem Grundgedanken der bisherigen Bestimmung, die Anpassung betrifft lediglich die Anschaffungskosten, die aufgrund der neuen einheitlichen Diktion durch den Anschaffungspreis ersetzt werden sollen.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt auf nach dem 31. Dezember 2010 erworbene Wirtschaftsgüter im Sinne des § 27 Abs 3 und auf nach dem 30. September 2011 erworbene Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 anzuwenden.

Erhöhung der Pauschbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pendlerpauschale) gem § 16 Abs 1 Z 6 lit b und c:

Wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist, bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	696,-
40 km bis 60 km	1.356,-
über 60 km	2.016,-

Wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar ist, bei einer Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km	372,-
20 km bis 40 km	1.476,-
40 km bis 60 km	2.568,-
über 60 km	3.672,-

Die Pendlerpauschalen wurden um ca. 5% angehoben, um den steigenden Treibstoffpreisen im Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken.

Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen gem § 18 Abs 1 Z 3 lit b:

Der Entfall der Beschränkung auf **im Inland gelegene Eigenheime** soll die Unionsrechtskonformität der Regelung herstellen.

Die Voraussetzung, wonach das neu errichtete Eigenheim oder die neu errichtete Eigentumswohnung nach Fertigstellung zumindest zwei Jahre als **Hauptwohnsitz** genutzt werden muss, soll sicherstellen, dass der angeführte Sonderausgabentatbestand nicht gleichzeitig für die Errichtung mehrerer Eigenheime oder Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden kann. Der Begriff „Hauptwohnsitz“ soll jenem in § 30 Abs 2 Z 1 entsprechen.

Ausgaben für die Anschaffung von Genussscheinen gem § 18 Abs 1 Z 4:

Für die Anschaffung von Genussscheinen nach dem Beteiligungsfondsgesetz und für die Erstanschaffung junger Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entfällt der Sonderausgabenabzug. Für bereits vor dem 31. Dezember angeschaffte Genussscheine und junge Aktien bleibt die Abzugsfähigkeit und die Nachversteuerungsbestimmung aufrecht.

Kirchenbeiträge gem § 18 Abs 1 Z 5:

Um eine unionsrechtlich konforme Regelung zu schaffen, werden obligatorische **Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des Sonderausgabenabzuges anerkannt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich dabei um jene Kirchen und Religionsgesellschaften handelt, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind.

Abzugsverbot von Aufwendungen und Ausgaben gem § 20 Abs 2:

Die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalvermögen sieht u.a. den künftigen Eintritt der Endbesteuerungswirkung dann vor, wenn der 25%ige Steuersatz anzuwenden ist. Daher ist auch der Verweis in § 20 Abs 2 entsprechend anzupassen: Künftig können für sämtliche Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und

aus Derivaten **weder im betrieblichen noch im außerbetrieblichen Bereich Aufwendungen und Ausgaben abgezogen werden**. Darüber hinaus ist entsprechend der bisherigen Rechtslage der Abzug von Aufwendungen und Ausgaben auch dann nicht möglich, wenn die Einkünfte aufgrund der Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs 5 mit dem allgemeinen Steuertarif besteuert werden.

Diese Bestimmung tritt mit 1.10.2011 in Kraft

Zu § 21 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

In der neuen Pauschalierungsverordnung 2011 für Land- und Forstwirte wurde die Einheitswertgrenze für die Vollpauschalierung auf **100.000,-** hinaufgesetzt. Dadurch ergibt sich für die verschiedenen Gewinnermittlungsarten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft folgendes Bild:

Einheitswert		
0,- bis 100.000,- ohne Beitragsgrundlagenoption	>100.000,- bis 150.000,- ohne	> 150.000,-
oder		
	0,- bis 100.000,- mit Beitragsgrundlagenoption	Umsatz > 400.000,- (2x)
Vollpauschalierung gem § 17 EStG iVm PauschVO	Teilpauschalierung gem § 17 EStG iVm PauschVO	Buchführung gem § 4 Abs 1 EStG

Beförderungen des Arbeitgebers im Werkverkehr gem § 26 Z 5 zweiter Satz:

Zur Förderung der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Arbeitnehmer wird in § 26 Z 5 die Regelung des **Werkverkehrs** ausgedehnt. Der Arbeitgeber hat damit auch die Möglichkeit, seine aktiven Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Massenbeförderungsmittel (öffentliches Verkehrsmittel) befördern zu lassen, ohne dass der Vorteil aus der Beförderung beim Arbeitnehmer zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Dies kann der Arbeitgeber jedoch nur jenen Arbeitnehmern nicht steuerbar einräumen, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen. Wie bisher steht bei einer überwiegenden kostenlosen Beförderung im Werkverkehr dem Arbeitnehmer kein Pendlerpauschale zu.

Zur Vermeidung von Missbrauch wird gesetzlich verankert, dass eine „Gehaltsumwandlung“ zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 umfassen künftig drei Tatbestände:

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Abs 2), aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (Abs 3) und aus Derivaten (Abs 4), soweit sie nicht zu den betrieblichen oder den nichtselbständigen Einkünften gehören. In Abs 5 werden zudem weitere wirtschaftliche Vorgänge angeführt, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen (siehe Erläuterungen dazu unten).

(2) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

§ 27 Abs 2 enthält im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen.

Um die sich aufgrund des neuen Systems der generellen steuerlichen Erfassung des Vermögensstamms ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden zudem die Nullkuponanleihen explizit angeführt.

(3) Zu den Einkünften aus **realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen** gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs 2 sind.

(4) Zu den Einkünften aus **Derivaten** gehören

1. der Differenzausgleich,
 2. die Stillhalterprämie,
 3. Einkünfte aus der Veräußerung und
 4. Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung
- bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten).

In **Absatz 5** sind noch **weitere Einkünfte aus der Überlassung von Kapital** iSd Abs 2 aufgezählt, wie insbesondere Sachleistungen, Boni, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung und vom Abzugsverpflichteten oder Dritten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge.

Absatz 6 enthält noch **weitere Veräußerungstatbestände** im Sinne des Abs 3. Dazu gehören

- die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot,
- Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des Abs 3 oder eines Derivats im Sinne des Abs 4 führen,
- der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft,
- die Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Wirtschaftsgüter nicht mitveräußert werden,
- Stückzinsen

(7) **Steuerfrei** sind Ausschüttungen aus Anteilen und aus Genussrechten bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens 25.000 Euro, die von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften ausgegeben worden sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung.

(8) Der **Verlustausgleich** ist nur im Rahmen der Veranlagung (§ 97 Abs 2) zulässig. Anders als bisher, ist eine Veranlagung zum Zweck des Verlustausgleichs nicht notwendigerweise mit der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5) verbunden.

Im Rahmen der Kapitaleinkünfte unterliegt der Verlustausgleich zwei wesentlichen Einschränkungen:

1. Einkünfte aus Zuwendungen von **Privatstiftungen** sowie – wie bisher schon – Einkünfte aus einer **echten stillen Gesellschaft** können nicht mit anderen positiven oder negativen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die für stille Gesellschaften bestehende „Wartetastenregelung“ bleibt weiter bestehen.

2. Alle anderen Kapitaleinkünfte sind nach Maßgabe ihrer Zuordnung zu einer von zwei **„Verlustboxen“** ausgleichsfähig:

Dabei sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 1 (**also Dividenden, GmbH-Ausschüttungen etc.**) mit Einkünften aus der Veräußerung der entsprechenden Produkte (**also Aktien, GmbH-Anteile usw.**) und mit Einkünften aus Derivaten ausgleichbar.

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 und 3 (**also Zinsen aus Sparbüchern, Forderungswertpapieren usw.**) sind wiederum nur mit

Einkünften aus der Veräußerung der entsprechenden Produkte (**zB Forderungswertpapiere**) ausgleichbar.

Durch diese Regelung wird einerseits sichergestellt, dass Verluste bzw. Gewinne aus **Früchten und Stamm** desselben Finanzvermögens auch gegeneinander ausgeglichen werden können und andererseits erfolgt eine **einheitliche steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften im betrieblichen und im außerbetrieblichen Bereich**.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

„Besonderer Steuersatz und Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27a

Im Zuge der Neuregelung ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen generell die Anwendung eines **besonderen Steuersatzes von 25%**, unabhängig davon, ob im Abzugsweg oder im Zuge der Veranlagung erhoben, vorgesehen.

Der Steuersatz von 25% gilt insbesondere nicht für Privatdarlehen und stille Beteiligungen.

Für die Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** gilt grundsätzlich folgendes:

- a) Für Einkünfte aus der **Überlassung von Kapital** wird der bewährte Begriff der „bezogenen Kapitalerträge“ in Abs 1 beibehalten.
- b) Für **realisierte Wertsteigerungen** wird der Besteuerung der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungspreis (Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten) zugrunde gelegt.

Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25% kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (**Regelbesteuerungsoption**).

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

Verteilung von Aufwendungen gem § 28 Abs 2:

„Aufwendungen für
– nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten,
– Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie
– außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind
sind über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen.“

Durch die Aufnahme der unter dem zweiten und dritten Teilstrich angeführten Aufwendungen wird die Möglichkeit geschaffen, auch außergewöhnliche Abschreibungen steuerlich geltend zu machen, wie dies der VfGH in seinem Urteil vom 30.9.2010, G 35/10, gefordert hat. Die vom Höchstgericht aufgehobene Beschränkung des Verlustvortrages auf betriebliche Einkünfte ist somit repariert, die Bestimmung des § 18 Abs 6 wurde wieder unverändert in Kraft gesetzt.

§ 28 Abs 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 anzuwenden.

Sonstige Einkünfte gem § 29 Z 2:

Da ab 1.7.2011 für nach 31.12.2010 erworbene Beteiligungen bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept gilt, kann der Verweis auf § 31 entfallen.

Spekulationsgeschäfte gem § 30:

Da ab 1.7.2011 für nach 31.12.2010 erworbene Wertpapiere etc. bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept gilt, wird § 30 entsprechend angepasst.

§ 30 ist letztmalig auf vor dem 1. Oktober 2011 verwirklichte Besteuerungstatbestände anzuwenden.

Veräußerung von Beteiligungen gem § 31:

§ 31 ist für Beteiligungen nur noch insoweit anzuwenden, als die **Veräußerung vor dem 1. Juli 2011** erfolgt. Werden am 30. Juni 2011 derartige bestehende Beteiligungen nach dem 30. Juni 2011 veräußert, gilt für die Veräußerung bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept.

§ 31 ist letztmalig für Veräußerungen vor dem 1. Oktober 2011 anzuwenden.

Alleinverdienerabsetzbetrag gem § 33 Abs 4 Z 1

„1. Alleinverdienenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind (§ 106 Abs 1) 494 Euro,
- bei zwei Kindern (§ 106 Abs 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs 1) um jeweils 220 Euro jährlich.

Alleinverdienende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs 1), die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben oder die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben.“

Die Berücksichtigung des **Alleinverdienerabsetzbetrages für Steuerpflichtige ohne Kinder** erfolgt letztmalig bei der Veranlagung 2010.

Pensionistenabsetzbetrag gem § 33 Abs 6

1. Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen 13 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- der (Ehe-)Partner (§ 106 Abs 3) Einkünfte im Sinne des Abs 4 Z 1 von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt und
- der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.

2. **Liegen die Voraussetzungen der Z 1 nicht vor**, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro.

Die Einschleifregelung zwischen 17.000,- und 25.000,- bleibt unverändert.

Pendlerzuschlag gem § 33 Abs 9:

In Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze wird der Pendlerzuschlag um ca. 5% erhöht. Der Höchstbetrag von derzeit 240 Euro (Zuschlag 130 Euro) wird demnach auf maximal 246 Euro (Zuschlag 136 Euro) angehoben.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung gem § 34 Abs 6 und § 35 Abs 1:

Steuerpflichtige ohne Kinder, die bisher Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hatten, können auch weiterhin behinderungsbedingte Mehraufwendungen des (Ehe)Partners als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass der (Ehe)Partner Einkünfte von nicht mehr als 6 000 Euro jährlich erzielt. Die einheitliche Einkunftsgrenze von 6.000 Euro beim Ehepartner gilt daher sowohl für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, als auch für jene Personen, die keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, können die behinderungsbedingten Mehraufwendungen im

Rahmen der Unterhaltsverpflichtung als **außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt** geltend gemacht werden.

Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner gem § 34 Abs 7 Z 3

Der VfGH hat ausgesprochen, dass die Unterhaltsaufwendungen gegenüber dem Ehepartner auf die private Lebensgestaltung zurückzuführen sind und daher steuerlich unbeachtlich bleiben können.

Die Z 3 des § 34 Abs 7 entfällt daher.

§ 37 (Ermäßigung der Progression) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs 1 entfallen der erste Teilstrich und der letzte Satz.
- b) Abs 4 entfällt.
- c) Abs 8 entfällt.

Künftig werden Einkünfte aus sämtlichen Beteiligungsveräußerungen, unabhängig von Behaltedauer oder Beteiligungsausmaß, im Rahmen der neuen Regelungen über die Besteuerung von Kapitalerträgen mit **25%** besteuert werden.

§ 37 ist letztmalig auf vor dem 1. Oktober 2011 verwirklichte Besteuerungstatbestände anzuwenden.

Dem § 39 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Die im Bescheid ausgewiesene Abgabennachforderung oder Abgabengutschrift ist auf volle Euro abzurunden oder aufzurunden. Dabei sind Beträge **unter 0,50 Euro** abzurunden, Beträge **ab 0,50 Euro** aufzurunden.“

§ 39 Abs 3 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 anzuwenden.

Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gem § 41 Abs 1 Z 5 und dem Abs 1 wird folgende Z 9 angefügt:

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagern, wenn

„5. der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag oder Freibeträge nach § 62 Z 10 berücksichtigt wurden, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.“

„9. er Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1 oder entsprechende betriebliche Einkünfte erzielt, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.“

In Abs 3 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1.“
Der Veranlagungsfreibetrag gilt demnach nicht für die angeführten Einkünfte

§ 41 Abs 1 und 3 ist erstmalig bei der Veranlagung 2012 anzuwenden.

Lohnkonto § 76 Abs 1:

Im ersten Satz nach dem Wort „Arbeitnehmer“ wird die Wortfolge „spätestens ab dem 15. Tag des Monats, der dem Beginn des Dienstverhältnisses folgt,“ eingefügt.

Nach der bisherigen Rechtslage ist unklar, ab wann der Arbeitgeber verpflichtet ist, für seinen Arbeitnehmer das Lohnkonto zu führen. Im Interesse der Betrugsbekämpfung und zur leichteren Überprüfung soll klargestellt werden, dass die Führung des Lohnkontos **ab Beschäftigungsbeginn** des Arbeitnehmers erfolgen soll.

Kapitalertragsteuer

§ 93 Abzugspflicht

§ 93 regelt wie schon bisher, unter welchen Umständen eine Abzugsteuer (Kapitalertragsteuer) von Einkünften aus Kapitalvermögen erhoben wird. Im Sinne einer Vereinfachung enthält die Neuregelung aber keine Aufzählung der einzelnen kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte mehr, sondern knüpft allgemein an § 27 an.

§ 93 Abs 1 enthält die Grundaussage, wonach Kapitalertragsteuer nur bei „**inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen**“ anfällt, und dies generell nicht für jene Einkünfte gilt, die gemäß § 27a Abs 2 von der 25%igen Besteuerung ausgenommen sind.

„Inländische“ Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen vor, wenn sich die **auszahlende oder die depotführende Stelle im Inland** befindet.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

§ 94 Ausnahmen von der Abzugspflicht

§ 94 enthält wie bisher die Befreiungen von der Kapitalertragsteuer. Dabei bleibt der Befreiungskatalog an sich unverändert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- die KESSt-Befreiung für Dividenden und sonstige Ausschüttungen steht künftig schon ab einem **Beteiligungsausmaß von 10%** und auch bei mittelbaren Beteiligungen (d.h. Beteiligungen über eine Personengesellschaft) zu.
- eine **Befreiungserklärung** ist für Kapitalerträge, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes erzielt werden, auch für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und für Einkünfte aus Derivaten möglich.
- die **beschränkte Steuerpflicht „zweiter Art“** (für Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften) wird auf Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen erweitert.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

§ 95 Schuldner und Abzugsverpflichteter

In § 95 entfällt künftig die Regelung eines eigenen KESSt-Satzes in Hinblick auf § 27a.

Abs 2 enthält die Regelungen über den **Abzugsverpflichteten**. Hinsichtlich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital kommt es grundsätzlich zu keinen inhaltlichen Änderungen, d.h. für Dividenden etc., Zuwendungen von Privatstiftungen und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten ist wie bisher der **Schuldner der Kapitalerträge** (also zB die Aktiengesellschaft, Privatstiftungen oder das Kreditinstitut) Abzugsverpflichteter. In allen anderen Fällen ist die **auszahlende Stelle** Abzugsverpflichteter, wobei die Definition der auszahlenden Stelle aus § 95 Abs 3 Z 2 in der derzeit geltenden Fassung übernommen und um die Dividenden aus ausländischen Aktien, die auf inländischen Depots gehalten werden, erweitert wird.

Bei **Wertsteigerungen von Kapitalvermögen** sowie bei Einkünften aus **Derivaten** ist primär die inländische depotführende Stelle Abzugsverpflichteter.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

Zu § 96 Abfuhr der Kapitalertragsteuer

Bei Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß hat der Abzugsverpflichtete die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ **binnen einer Woche nach dem Zufließen** der Kapitalerträge abzuführen.

Bei Zinsen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten hat der Abzugsverpflichtete am 15. Dezember jeden Jahres eine **Vorauszahlung in Höhe von 93%** zu entrichten.

Die restliche Kapitalertragsteuer ist am **30. September** des Folgejahres zu entrichten.

Bei allen anderen kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften aus der Überlassung von Kapital hat der Abzugsverpflichtete die in einem Kalendermonat einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ spätestens am **15. Tag** nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten hat der Abzugsverpflichtete die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ spätestens am **15. Tag** nach Ablauf des folgenden Kalendermonats abzuführen.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

§ 97 Steuerabgeltung

Die Steuerabgeltungswirkung erfasst grundsätzlich neben bestimmten Einkünften aus der Überlassung von Kapital auch die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie die Einkünfte aus Derivaten. Dabei gilt die Regel, dass die Abgeltungswirkung immer dann, wenn sie die **Früchte** erfasst, auch die **Substanzsteigerung** umfasst.

In Abs 2 ist die **Veranlagungsoption** geregelt. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage ist die neue Veranlagungsoption aber nicht mehr automatisch mit der Option zur Regelbesteuerung verknüpft, sondern führt grundsätzlich einmal nur zu einem Verlustausgleich innerhalb der 25%-Schedule im Rahmen der Veranlagung. Wünscht der Steuerpflichtige darüber hinaus auch die Anwendung des Regelbesteuerungstarifes bzw. eines allfälligen Halbsatzes, muss er künftig – zusätzlich zur Veranlagungsoption des § 97 Abs 2 – auch die Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs 5 ausüben. Diesem Zusammenspiel entsprechend kann die Veranlagungsoption künftig unabhängig von der Vorteilhaftigkeit der Anwendung des Regelbesteuerungstarifs ausgeübt werden.

Die Berücksichtigung eines Alleinverdienerabsetzbetrages oder eines Kinderabsetzbetrages im Rahmen der KEST-Erstattung bleibt unverändert.

Diese Bestimmungen treten mit 1.10.2011 in Kraft

§ 98 Abs 1 Einkünfte bei beschränkter Steuerpflicht

Die im § 98 angeführten Einkünfte aus Kapitalvermögen sind um Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen** zu ergänzen. Dabei muss es sich um Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland handeln, an der der Steuerpflichtige oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre zu mindestens 1% beteiligt war.

Diese Bestimmung tritt mit 1.10.2011 in Kraft

§ 99 Abs 1 Steuerabzug in besonderen Fällen

Einkünfte aus der Beteiligung als **echter stiller Gesellschafter** werden nicht mehr im KEST-System erfasst. Zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs erfolgt für ausländische stille Gesellschafter ein Einbezug in die Abzugsteuer nach § 99. Die Abzugspflicht kann nur für die Beteiligung an inländischen stillen Gesellschaften gelten und beträgt 25%.

Diese Bestimmung tritt mit 1.10.2011 in Kraft.

Sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht angegeben ist, werden die Änderungen mit 1.1.2011 wirksam.